

Elternzeit

Elternzeit ist vorrangig für die Zeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes vorgesehen, kann aber auch in Teilen zwischen dem dritten und achten Geburtstag genommen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich, es gilt aber eine Anmeldefrist, damit sich der Arbeitgeber darauf vorbereiten kann. Elternzeit steht gesetzlich beiden Elternteilen in gleichen Teilen zu. Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig.

Mütter haben einen Kündigungsschutz ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Elternzeit, sofern diese im Anschluss genommen wird. Sollte die Mutter zwischen Mutterschutz und Elternzeit arbeiten gehen, greift der Kündigungsschutz ab der Elternzeit erneut. Väter haben während der Elternzeit ebenfalls einen Kündigungsschutz. Sollte es zu einer betriebsbedingten Kündigung kommen, so muss eine Genehmigung der Landesbehörde eingeholt werden.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faq-arbeit-und-familie-1779598>;
<https://www.elternzeit.de/elternzeit-kuendigung-kuendigungsschutz/>